



**SAARLÄNDISCHER
JU•JUTSU VERBAND**

Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung
des
Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e. V.
vom 10.06.2016

Erster Teil. Allgemeine Grundsätze

§ 1. Diese Spesen-, Honorar- und **Gebührenordnung** gilt für Personen, die im Auftrag des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. tätig werden. Sie ist für die Erstellung einer Abrechnung verbindlich, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.

§ 2. Die Gewährung von Spesen oder Honorar richtet sich grundsätzlich nach der aktuellen Haushaltslage des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.

§ 3. (1) Die Spesen- bzw. Honorarabrechnung hat auf einem Formular zu erfolgen, welches dem Muster eins, zwei oder drei in der Anlage zu dieser Spesen-, Honorar- und **Gebührenordnung** entspricht.

(2) Jeder Abrechnung sind die erforderlichen Quittungsbelege, Teilnehmerlisten und bei Wettkämpfen zusätzlich die Plazierungslisten beizufügen.

§ 4. Abrechnungen müssen grundsätzlich bis zum 10. Dezember eines jeweiligen Jahres beim Kassierer eingereicht werden.

Zweiter Teil. Spesen Erster Abschnitt. Übernachtungskosten

§ 5. (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß, ob und in welcher Höhe Übernachtungskosten gezahlt werden.

(2) Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn sie als notwendig nachgewiesen und voll belegt werden.

§ 6. (1) Übernachtungskosten bei Wettkämpfen werden gemäß dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland von diesem gewährt.

(2) Werden von dem Landessportverband für das Saarland keine Übernachtungskosten erstattet, kann ein Antrag auf Kostenerstattung beim Vorstand des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. eingereicht werden. § 5 (1) findet entsprechend Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Reisekosten (Fahrtkosten)

§ 7. Reisekosten sind so gering als möglich zu halten.

§ 8. Vor Antritt jeder Reise ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Fahrzeuge ausgelastet sind.

§ 9. (1) Fahrtkosten bei Wettkämpfen werden gemäß dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland von diesem gewährt.

(2) Werden von dem Landessportverband für das Saarland keine Fahrtkosten erstattet, finden §§ 5 (1), 6 (2) entsprechende Anwendung.

§ 10. Bei sonstigen Fahrten von Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Vorstandsmitgliedern, den **Kassenprüfern**, Referenten, oder sonstigen von dem Vorstand Beauftragten wird **0,25** EUR je gefahrener Kilometer auf Antrag erstattet.

§ 11. Sind Reisekosten in außergewöhnlicher Höhe zu erwarten, so ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Dritter Abschnitt. Tagegelder

§ 12. (1) Bei Reisen außerhalb des Saarlandes können Tagegelder in nachfolgend aufgeführter Höhe gewährt werden, sofern keine Verpflegungs- und keine Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

(2) Tagegelder werden gezahlt bei Abwesenheit von der Wohnung

a. bis zu 6 Std.	7,50 EUR
b. von 6 bis 12 Std.	10,00 EUR
c. von mehr als 12 Std.	15,00 EUR
d. über 24 Std. für jeden angefangenen Tag	20,00 EUR

(3) Verpflegungskosten werden nur in angemessener Höhe erstattet. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

Dritter Teil. Honorare

§ 13. (1) Im einzelnen werden für eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgende Honorare gewährt.

a. Lehrer mit F-Lizenz oder C-Schein	8,00 EUR
b. Lehrer mit B- Schein	11,00 EUR
c. Lehrer mit A-Schein,	12,50 EUR
d. Lehrer mit Diplom, Referenten in der Multiplikatoren- und Kampfrichteraus- und -fortbildung	15,00 EUR
e. Betreuer für Kinder- und Jugendlehrgänge, sofern diese keine Trainerlizenz haben	5,00 EUR

(2) Im Einzelfall kann der Vorstand bei Bedarf höhere Honorare beschließen.

§ 14. Kampfrichter erhalten zusätzlich zu den Fahrtkosten i.S.d. § 10 und dem Tagegeld i.S.d. § 12 je Veranstaltung 5,00 EUR Kleidergeld.

§ 15. (1) Für die Durchführung des saarländischen Ju-Jutsu-Jugend-Seminars wird anstelle von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie dem Trainerhonorar vorab eine Kostenplanung für die Referenten erstellt. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Gesamtbetrag wird dem Lehrgangleiter zugewiesen. Dieser verteilt die Mittel gemäß dem genehmigten Kostenplan.

Vierter Teil. Prüfungsgebühren

§ 16. Für Prüfertätigkeiten erhalten alle Prüfberechtigten **10,00 EUR** pro Zeitstunde. **Fahrtkosten werden gemäß § 10 erstattet.**

§ 17. Für Prüfungen werden folgende Gebühren festgelegt:

a. Prüfungsmarke für Kinder	5,00 EUR
b. Prüfungsmarke für Erwachsene	7,50 EUR
c. Prüfungsgebühr für 2. und 1. Kyu	30,00 EUR
d. Prüfungsgebühr für DAN-Prüfungen	50,00 EUR

Fünfter Teil. Beiträge

§18. Die Beitragsmarke des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes (DJJV) e.V. wird ohne Aufschlag an die Vereine weitergegeben.

§19. Der Verbandsbeitrag beträgt 3,00 EUR pro bezogene Beitragsmarke des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (DJJV) e.V. Er wird zusammen mit der Gebühr für die Beitragsmarken des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (DJJV) e.V. den Vereinen in Rechnung gestellt.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20. (1) Diese Spesen- und Honorarordnung des Saarländischen Ju-Jutsu-Verbandes e.V. ersetzt die Spesen- und Honorarordnung der Sektion Ju-Jutsu im Saarländischen Judo-Bund e.°V. für den Zuständigkeitsbereich des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.°V. im Saarländischen Judo-Bund e.°V.

(2) Sie tritt gegenüber dem Leistungssportkonzept des Landessportverbandes für das Saarland zurück.

§ 30. Diese Spesen- und Honorarordnung tritt laut dem Vorstandsbeschuß des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e.°V. vom **16.06.2016** mit sofortiger Wirkung in Kraft.